



## Umlegungsverfahren „Östliche Ortserweiterung Milte“

### Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten der Vorwegnahme der Entscheidung Nr. 7

Die Vorwegnahme der Entscheidung Nr. 7 im Umlegungsgebiet „Östliche Ortserweiterung Milte“ ist durch Verzicht der Beteiligten auf Rechtsmittel mit ihrem Beschluss für die Grundstücke Gemarkung Milte, Flur 601, Flurstücke 49, 50, 51, 77, 78, 82, 83, 86, 134, 136, 232, 262, 263, 283, Flur 606, Flurstück 69 und Flur 636, Flurstück 93 unanfechtbar geworden.

Die Vorwegnahme der Entscheidung Nr. 7 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Damit wird nach § 72 Abs.1 Baugesetzbuch der bisherige Zustand durch den in der Vorwegnahme der Entscheidung Nr. 7 vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Die Vorwegnahme der Entscheidung Nr. 7 kann, insbesondere bis zur Berichtigung des Grundbuchs, bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Warendorf, dem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Ekkehard Jungemann, Am Holzbach 24, 48231 Warendorf von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Diese Bekanntmachung kann nach § 217 Abs. 2 Satz 2 BauGB innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach der Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Warendorf, dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Ekkehard Jungemann, Am Holzbach 24, 48231 Warendorf zu stellen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt (Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten der Vorwegnahme der Entscheidung Nr. 7) bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Falls die Antragsfrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Vertretenen zugerechnet werden.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen, Brückenplatz 7, 59821 Arnsberg. In dem Verfahren vor der Kammer für Baulandsachen können Anträge zur Hauptsache nur durch einen Rechtsanwalt gestellt werden.

Warendorf, den

04.12.2023



  
Scheer, Vorsitzender